

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Hannes Jarolim  
und GenossInnen

zum Bericht des Justizausschusses (1239 d.B.) über die Regierungsvorlage (1069 d.B.):  
Bundesgesetz, mit dem ein Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 erlassen wird und mit dem  
das Urheberrechtsgesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden  
(Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz 2005 – VerwGesRÄG 2005)

eingbracht in der 129. Sitzung des Nationalrates XXII. GP.

**Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:**

Der Bericht des Justizausschusses (1239 d.B.) über die Regierungsvorlage (1069 d.B.):  
Bundesgesetz, mit dem ein Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 erlassen wird und mit dem  
das Urheberrechtsgesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden  
(Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz 2005 – VerwGesRÄG 2005)  
wird wie folgt geändert:

Zu Artikel I

Änderung des Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetzes

1. § 13 samt Überschrift lautet:

**„Soziale und kulturelle Einrichtungen**

§ 13. (1) Verwertungsgesellschaften können für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen schaffen.

(2) Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Leerkassettenvergütung sowie Kabelvergütung geltend machen, haben sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung sowie den vierten Teil v.H. aus der Kabelvergütung abzüglich der Einhebungskosten zuzuführen. Für Verwertungsgesellschaften, die keine natürlichen Personen als Bezugsberechtigte haben, gilt, dass sie ausschließlich kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der Einhebungskosten zuzuführen haben.

(3) Die Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln aufzustellen. Soziale Zwecke sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden. Auf die Ausgewogenheit der Zuwendungen an Männer und Frauen, nach Altersgruppen und regionaler Verteilung ist zu achten und dies zu dokumentieren.

(4) Mit Beziehung auf die den sozialen und kulturellen Einrichtungen aus der Leerkassettenvergütung sowie der Kabelvergütung zugeführten Mittel kann der Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, auf welche Umstände die nach Abs. 3 aufzustellenden Regeln Bedacht nehmen müssen. Durch eine solche Verordnung ist insbesondere sicherzustellen, dass

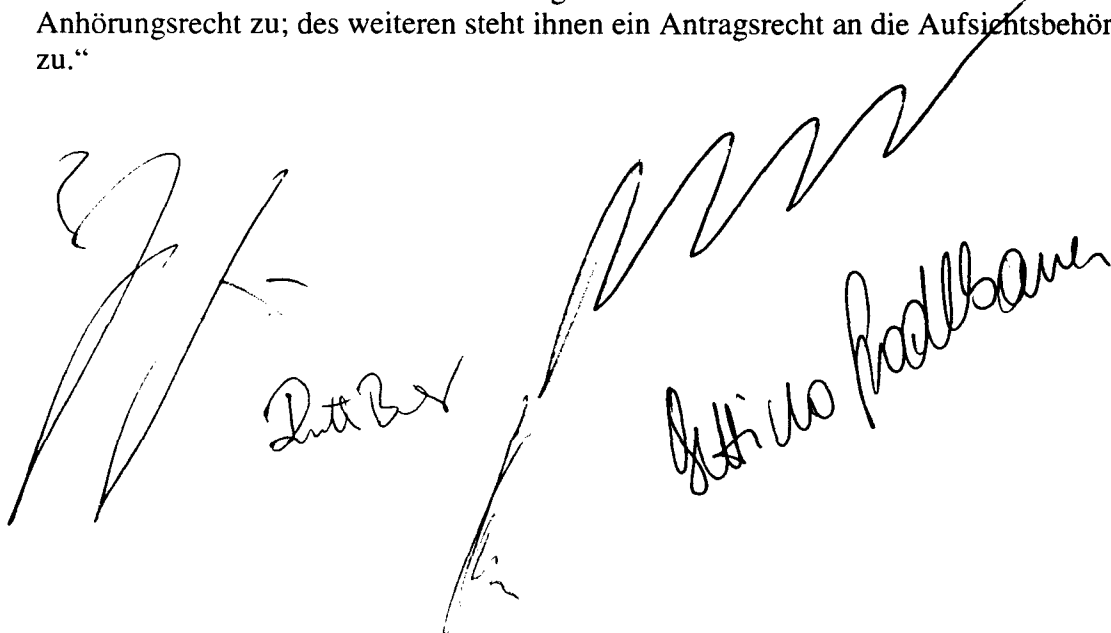
1. zwischen den Zuwendungen an die sozialen Einrichtungen einerseits und an die kulturellen Einrichtungen andererseits ein ausgewogenes Verhältnis besteht;
2. im Bereich der sozialen Einrichtungen in erster Linie einzelnen Bezugsberechtigten Unterstützung in Notlagen gewährt werden kann;
3. durch die Zuwendungen im Bereich der kulturellen Einrichtungen die Interessen der Bezugsberechtigten gefördert werden.“

2. In § 18 Abs. 1 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. die Verteilungsregeln gemäß § 14 Abs. 1“.

3. In § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Zusammenhang mit dem Abschluss von Gesamtverträgen steht der Bundesarbeitskammer und den Berufsorganisationen der betroffenen Urheber ein Anhörungsrecht zu; des weiteren steht ihnen ein Antragsrecht an die Aufsichtsbehörde zu.“



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is written in a cursive style and is partially obscured by the signature on the right. The signature on the right is more legible and appears to read "Gottfried Radlbauer".

## Begründung

Zu 1. (§ 13)

Neu im Abs. 2 ist die Miteinbeziehung der Kabelvergütung zu 25%. Dies deshalb, um eine nachhaltige Stärkung der SKE-Fonds zu bewirken.

In Abs. 3 sollen soziale Zwecke besondere Berücksichtigung finden. Des weiteren wird auf die ausgewogene Verteilung zwischen den Geschlechtern, den verschiedenen Altersgruppen und die gleichmäßige regionale Verteilung geachtet.

Auch in Abs. 4 wurde die Kabelvergütung einbezogen.

Zu 2. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 6)

Durch die Publikation der internen Verteilungsregeln soll ein höchstmögliches Maß an Transparenz zu Gunsten der Künstler und Urheber geschaffen werden.

Zu 3. (§ 21 Abs. 5)

In Abs. 5 wird der Bundesarbeitskammer und den Berufsorganisationen der jeweiligen betroffenen Urheber ein Anhörungsrecht im Zusammenhang mit dem Abschluss von Gesamtverträgen sowie ein Antragsrecht an die Aufsichtsbehörde zuerkannt. Somit soll die verstärkte Einbindung der Konsumenten- aber auch der Urheberseite sichergestellt werden.

A handwritten signature or mark, possibly a stylized 'M' or 'N', with a horizontal line extending to the right.